

Kartoffelhöchstpreise im April.

Nach der Ministerialverordnung vom 22. September 1915 erhöhen sich vom 1. April ab die Höchstpreise, die der Erzeuger beim Verkaufe von Kartoffeln in Mengen von mehr als 10 Meterzentner verlangen darf, abermals um 50 Heller für 1 Meterzentner. Daher stellen sich nach der Statthaltereiverordnung vom 30. September 1915 die zulässigen Höchstpreise für den Handel mit inländischen Kartoffeln in Wien im April 1916 wie folgt: Bei Abgabe der Kartoffeln in Mengen von mehr als 10 Meterzentner auf Kr. 13.40 für 1 Meterzentner, von 1 bis 10 Meterzentner auf Kr. 14.40 für 1 Meterzentner, von 1 bis 99 Kilogramm auf Kr. —.17 für 1 Kilogramm.